



Merkblatt

„Die Individuelle Schwerbehindertenbetreuung bei Kindern - ISB-K -“

1. Zielgruppe

Ziel des Einsatzes von Zivildienstleistenden (ZDL) in der individuellen Assistenz von Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen ist es, ihnen den Besuch integrativer Einrichtungen (Kindergärten, Schulen) zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Hilfebedürftigkeit des zu betreuenden Kindes bzw. Jugendlichen ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises gegenüber der Beschäftigungsstelle nachzuweisen. Sofern das schwerbehinderte Kind nicht im Besitz eines solchen Ausweises ist, genügt eine Erklärung des zuständigen Versorgungsamtes, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines entsprechenden Schwerbehindertenausweises erfüllt sind.

Der Einsatz in der Betreuung eigener Familienangehöriger ist nicht zulässig (vergleiche § 19 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes - ZDG -).

2. Aufgaben

Hilfen bei der vorschulischen und schulischen Förderung, zur schulischen Aus- und Weiterbildung; Hilfe beim An- und Auskleiden, beim Gehen, bei Körperübungen, beim Essen; Hilfen beim Toilettengang; Abholen oder Begleiten bei Veranstaltungen, Ausflügen, Fahrten, Feiern, Spaziergängen der integrativen Einrichtung; Hilfe bei aktiver Sportausübung; Beaufsichtigung oder Assistenz im häuslichen Umfeld bei vorübergehender Abwesenheit der Pflege- oder Aufsichtsperson während unterrichts- oder kindergartenfreien Zeiten; sonstige Hilfen.

Zivildienstleistende dürfen neben der Betreuung schwerbehinderter Kinder, in geringerem Umfang auch zur Betreuung anderer Kinder in der integrativen Einrichtung (ausgenommen Schulen, die nicht Förderschulen für Kinder bzw. Jugendliche mit Behinderungen sind) herangezogen werden, sofern darunter die Schwerbehindertenbetreuung nicht leidet.

Art und Umfang der Tätigkeiten richten sich nach den Bedürfnissen des zu betreuenden Kindes. Eine vollständige Aufgabenbeschreibung ist daher nicht möglich, soll aber anhand des individuellen Einzelfalles in der Zivildienststelle erstellt werden. Es wird im Grundsatz von einer ganztägigen Betreuungsbedürftigkeit ausgegangen, die in der integrativen Einrichtung durch den Einsatz von Zivildienstleistenden und/oder anderen assistierenden oder pflegenden Kräften, im häuslichen Umfeld vorrangig von Angehörigen wahrgenommen wird.

Insbesondere bei pflegerischen Hilfen sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, die fachliche Mindestqualifikationen vorschreiben können. Diese Bestimmungen gelten auch für Zivildienstleistende. Pflegerische Aufgaben dürfen Zivildienstleistenden nur übertragen werden, wenn diese auch über die geforderten Qualifikationen verfügen.

Außerdem sind beim Einsatz von Zivildienstleistenden - insbesondere im pflegerischen Bereich - die Intimsphäre und die Geschlechtszugehörigkeit des betreuten Kindes besonders zu berücksichtigen.

3. Einsatz in der ISB-K

Der Einsatz in der ISB-K setzt stets das Einverständnis des Zivildienstleistenden voraus. Das gilt auch für vorübergehende Vertretungsfälle.

Der eigenständige Einsatz im Umfeld von Kindern mit schweren Behinderungen ist ein für Zivildienstleistende besonders anspruchsvoller Dienst. Er darf einem Zivildienstleistenden nur nach sorgfältiger Auswahl, Ausbildung und Anleitung übertragen werden.

4. Einführung und Einweisung

Der Einsatz in der ISB-K setzt spezielle Grundkenntnisse und Fertigkeiten der Zivildienstleistenden voraus. Die Zivildienstleistenden müssen daher in einem Einführungsdienst nach § 25a ZDG auf ihre Tätigkeiten in der ISB-K vorbereitet werden, auch wenn diese Tätigkeiten nur einen geringen Anteil der Aufgaben des Zivildienstleistenden ausmachen. Entbehrlich ist der Lehrgang nur, wenn der ZDL die erforderlichen fachlichen Kenntnisse nachweisen kann. Die Abordnung bzw. Freistellung erfolgt durch das Bundesamt oder die zuständige Verwaltungsstelle bzw. Zivildienstgruppe innerhalb der ersten zwei Monate nach Dienstantritt.

Zusätzlich ist der Einweisungsdienst in der Zivildienststelle nach Nr. 3.2 der „Richtlinien für die Durchführung des Einweisungsdienstes (EwD) nach § 25b des Zivildienstgesetzes“ von besonderer Bedeutung.

5. Betreuung und Beaufsichtigung des ZDL

Die Zivildienststelle oder auf deren Wunsch die zuständige Verwaltungsstelle bzw. Zivildienstgruppe soll sich vor und während des Einsatzes von Zivildienstleistenden ein Bild von den erforderlichen Tätigkeiten und vom Umfeld der betreuten Person machen. Dies gilt insbesondere, wenn der Einsatzort des Zivildienstleistenden nicht mit der Zivildienststelle identisch ist. Der Dienstleistende ist dann unmittelbar nach Abschluss des Einweisungsdienstes, danach alle zwei Monate und zum Ende seiner konkreten Tätigkeit vor Ort aufzusuchen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Zivildienstleistende - insbesondere wenn er nicht über eine einschlägige Berufsausbildung bzw. Lebenserfahrung verfügt - durch Art und Umfang der Assistenz weder physisch noch psychisch überfordert wird.

Aus Gründen der Fürsorge ist es erforderlich, dass im Bereich der individuellen Assistenz für Kinder und Jugendliche mit schweren Behinderungen eingesetzte Zivildienstleistende alle Hilfen, ergänzenden Schulungen und Anleitungen erhalten, die auch den in diesem Bereich eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Kräften angeboten werden, insbesondere Supervisionen. Der Zivildienstleistende ist zur Teilnahme an den angebotenen Maßnahmen verpflichtet.

Die Zivildienststelle erstellt für den Zivildienstleistenden einen Wochendienstplan, dem neben dem Einsatzort (Betreuungsfall) und den Arbeits- und Pausenzeiten auch die durchzuführenden Tätigkeiten zu entnehmen sind. Der Wochendienstplan kann - auch kurzfristig - geändert werden, wenn dies dienstlich notwendig ist.

Sofern die tägliche Dienstaufnahme und -beendigung in der Zivildienststelle nicht zweckmäßig ist, kann der Zivildienstleistende seinen Dienst unmittelbar am Einsatzort (häusliches Umfeld der betreuten Person) aufnehmen und beenden.

Dem Zivildienstleistenden ist eine fachlich qualifizierte Ansprechperson zu benennen, mit der er nach Bedarf jederzeit anstehende Probleme erörtern kann. Die Ansprechperson muss in der Lage sein, dem Zivildienstleistenden bei der Bewältigung der durch die Assistenz auftretenden psychischen und praktischen Belastungen zu helfen. In der Regel soll diese Person deshalb entsprechend ausgebildet und einschlägig berufserfahren sein. Sie soll in angemessenem Umfang Kontakt zum Zivildienstleistenden halten, um rechtzeitig Überforderungen zu erkennen und darauf reagieren zu können. Im Einzelfall käme auch eine Unterstützung und Beratung durch Dozenten bzw. Dozentinnen an Zivildienstschulen bzw. an Bildungsstätten der Freien Wohlfahrtspflege in Frage (Supervision).

Es ist zu gewährleisten, dass die bzw. der Beauftragte der Zivildienstverwaltung Gelegenheit erhält, die Ansprechperson des Zivildienstleistenden in der Zivildienststelle und nach Voranmeldung das betreute Kind zu sprechen. Dieser Besuch erfolgt in der Regel in Begleitung der/des Beauftragten der Zivildienststelle, die/der jedoch zur Teilnahme nicht verpflichtet ist.

6. Vertretung durch andere Zivildienstleistende

Bei der Betreuung von Menschen mit schweren und schwersten Behinderungen im Rahmen der ISB-K können vorübergehend auch ZDL aus anderen Pflege- oder Betreuungsdiensten eingesetzt werden, soweit sie bereits einen entsprechenden Einführungslehrgang nach § 25a Zivildienstgesetz (ZDG) absolviert haben.